



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 29. September 2017

BETREFF **Besteuerung von Versicherungserträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG;
Ergänzung des BMF-Schreibens vom 1. Oktober 2009**

GZ **IV C 1 - S 2252/15/10008 :011**

DOK **2017/0796174**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2009 (BStBl I S. 1172) wie folgt geändert:

Übersicht

Randziffer (Rz.)

| | |
|---|----------------|
| IXa. Steuerfreistellung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG | 64c-64x |
| 1. Steuerfreistellung bei ausschließlicher Anlage in Investmentfonds und Vertragsbeginn nach dem 31. Dezember 2017 | 64g |
| 2. Steuerfreistellung bei gemischter Anlage (Investmentfonds und konventionelle Anlage – Hybridprodukte) und Vertragsbeginn nach dem 31. Dezember 2017 | 64h-64n |
| 3. Steuerfreistellung bei ausschließlicher Anlage in Investmentfonds und Vertragsbeginn vor dem 1. Januar 2018 (Bestandsverträge) | 64o-64p |
| 4. Steuerfreistellung bei gemischter Anlage (Investmentfonds und konventionelle Anlage – Hybridprodukte) und Vertragsbeginn vor dem 1. Januar 2018 (Bestandsverträge) | 64q-64x |

IXa. Steuerfreistellung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG

- 64c Gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG sind bei fondsgebundenen Lebensversicherungen 15 % des Unterschiedsbetrages steuerfrei oder dürfen nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit der Unterschiedsbetrag aus Investmenterträgen stammt. Die Steuerfreistellung wird gewährt, um die steuerliche Vorbelastung von Investmentfonds durch das Investmentsteuerreformgesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730, BStBl I S. 731) ab dem 1. Januar 2018 zu berücksichtigen. Die Steuerfreistellung greift nur, soweit Investmenterträge im Sinne des § 52 Absatz 28 Satz 21 EStG (Erträge aus Investmentfonds) Bestandteil des Unterschiedsbetrages nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG sind. Erträge aus konventionellen Anlagen oder aus Spezial-Investmentfonds fallen nicht in den Anwendungsbereich der Norm. Dies gilt auch für Erträge aus „internen Fonds“ im Sinne des § 124 Absatz 2 Nummer 1 VAG, es sei denn, sie stammen nachweislich aus Investmentfonds. Werden die Sparanteile aus den Versicherungsbeiträgen nicht ausschließlich für die Erzielung von Investmenterträgen verwendet, muss der Anteil der Erträge aus Investmentfonds ermittelt werden.
- 64d Bei Versicherungsverträgen, die nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 1. Januar 2018 abgeschlossen wurden (Bestandsverträge), umfasst die Steuerfreistellung nur die Investmenterträge, die auf den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2017 entfallen. Die bis zum 31. Dezember 2017 entstandenen Investmenterträge werden von der pauschalen Freistellung nicht erfasst und müssen abgegrenzt werden.
- 64e Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags aus dem Versicherungsvertrag werden nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG von der Versicherungsleistung im Erlebensfall die Summe der auf sie entrichteten Beiträge einschließlich des darin enthaltenen Kostenanteils (Abschluss-, Verwaltungs- und Vertriebskosten) abgezogen. Entsprechend muss für Zwecke des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG bei der Ermittlung der Erträge aus Investmentfonds der auf den nach dem 31. Dezember 2017 entfallende Kostenanteil aus dem Versicherungsvertrag berücksichtigt werden. Die zeitliche und sachliche Abgrenzung der anteilig auf Investmentfonds entfallenden Erträge unter Berücksichtigung zu verrechnender Kosten hat grundsätzlich auf Grundlage der tatsächlich aus der Anlage in Investmentfonds erzielten Erträge und Aufwendungen zu erfolgen (exakte Wertermittlung).
- 64f Es wird nicht beanstandet, dass der steuerfreie Anteil am Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG anstelle der exakten Wertermittlung pauschaliert ermittelt wird, wenn die auf Investmentfonds ab 1. Januar 2018 entfallenden Erträge sachgerecht abgegrenzt werden. Wird die pauschale Ermittlung des steuerfreien Anteils am Unterschiedsbetrag gewählt, ist die in Randziffer 64e bis 64x dargestellte Verfahrensweise zu befolgen.

Bei der zeitlichen und sachlichen Abgrenzung der Erträge ist zu unterscheiden zwischen

- Versicherungsverträgen mit ausschließlicher Anlage der Sparanteile in Investmentfonds und Vertragsabschluss nach dem 31. Dezember 2017 (vgl. nachfolgend die Ausführungen zu 1.) bzw. vor dem 1. Januar 2018 (vgl. nachfolgend die Ausführungen zu 3.)
- Versicherungsverträgen mit nur teilweiser Anlage der Sparanteile in Investmentfonds (sog. Hybridprodukte) und Vertragsabschluss nach dem 31. Dezember 2017 (vgl. nachfolgend die Ausführungen zu 2.) bzw. vor dem 1. Januar 2018 (vgl. nachfolgend die Ausführungen zu 4.).

1. Steuerfreistellung bei ausschließlicher Anlage in Investmentfonds und Vertragsbeginn nach dem 31. Dezember 2017

64g Soweit bei fondsgebundenen Lebensversicherungen die Sparanteile aus den Versicherungsbeiträgen ausschließlich für die Anlage in Investmentfonds verwendet wurden, werden 15 % des Unterschiedsbetrages nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG von der Steuer freigestellt.

Beispiel 1:

Die Sparanteile eines fondsgebundenen Versicherungsvertrags werden ausschließlich in Investmentfonds angelegt. Der Versicherungsvertrag wird am 1. Februar 2018 abgeschlossen und kommt am 31. Januar 2048 zur Auszahlung.

| | |
|--|-----------|
| Versicherungsleistung am 31. Januar 2048 | 100.000 € |
| ./. Versicherungsbeiträge: | 50.000 € |

Lösung:

Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG:

| | |
|--|-----------|
| Versicherungsleistung am 31. Januar 2048 | 100.000 € |
| ./. Versicherungsbeiträge | 50.000 € |
| | 50.000 € |

Teilfreistellung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG = $\frac{15}{100} \times 50.000 \text{ €} = 7.500 \text{ €}$

Steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG
 nach Teilfreistellung: (50.000 €./-. 7.500 €=) 42.500 €

Beispiel 2 (negative Teilfreistellung):

Die Sparanteile eines fondsgebundenen Versicherungsvertrags werden ausschließlich in Investmentfonds angelegt. Der Versicherungsvertrag wird am 1. Februar 2018 abgeschlossen und kommt am 31. Januar 2048 zur Auszahlung.

| | |
|--|-----------|
| Versicherungsleistung am 31. Januar 2048 | 50.000 € |
| ./-. Versicherungsbeiträge: | 100.000 € |

Lösung:

Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG:

| | |
|---|------------|
| Versicherungsleistung am 31. Januar 2048: | 50.000 € |
| ./-. Versicherungsbeiträge | 100.000 € |
| | <hr/> |
| | - 50.000 € |

Nicht abzugsfähiger Anteil nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG

$$= \frac{15}{100} \times 50.000 \text{ €} = - 7.500 \text{ €}$$

Steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG nach
 Teilfreistellung = - 50.000 €+ 7.500 €= - 42.500 €

2. Steuerfreistellung bei gemischter Anlage (Investmentfonds und konventionelle Anlage - Hybridprodukte) und Vertragsbeginn nach dem 31. Dezember 2017

- 64h Soweit die Sparanteile aus den Versicherungsbeiträgen nicht ausschließlich für die Anlage in Investmentfonds verwendet werden, sondern beispielsweise bei sog. „Hybridprodukten“ teilweise in das konventionelle Sicherungsvermögen investiert wurden, kann die Steuerfreistellung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG nicht auf den vollen Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG gewährt werden. Vielmehr muss vor der Berechnung der Freistellung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG der Anteil der Investorbeiträge am Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG ermittelt werden. Dazu müssen auch die anteilig auf das Fondsvermögen entfallenden **Gesamtkosten** aus dem Versicherungsvertrag (GKF - siehe auch Rz. 64l) zugeordnet werden. Die anteilig dem Fondsvermögen zuzuordnenden Gesamtkosten werden nach dem Gewicht

bestimmt, das die Entwicklung des Fondsvermögens an der Wertentwicklung des Versicherungsvertrags insgesamt hat. Je höher die Wertentwicklung des Fondsvermögens für den Erfolg des gesamten Versicherungsvertrags ausschlaggebend ist, desto höher werden auch die dem Fondsvermögen zuzuordnenden Gesamtkosten angesetzt.

a. Wertzuwachs des Versicherungsvertrags (WzV)

- 64i Der Wertzuwachs des Versicherungsvertrags (WzV) ist aus der Differenz zwischen der Versicherungsleistung (VL) und der für die Vermögensanlage verwendeten Einzahlungen (Sparanteile, Anlagebeträge aus zugeteilten Überschussanteilen) in den Versicherungsvertrag zu ermitteln. Der Wertzuwachs des Versicherungsvertrags bildet dabei die Wertentwicklung des für die Vermögensanlage zur Verfügung stehenden Kapitals aus dem Versicherungsvertrag ohne Berücksichtigung der auf den Vertrag entfallenden Kosten ab. Bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG hingegen beinhalten die von der Versicherungsleistung abzusetzenden Beiträge die auf den Vertrag entfallenden Kosten. Der Wertzuwachs des Versicherungsvertrags übersteigt betragsmäßig stets den Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG. Die dem versicherten Vertrag belasteten Kosten ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Wertzuwachs des Versicherungsvertrags und dem Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG.

$$VL - \text{Einzahlungen (Sparanteile, Anlagebeträge aus zugeteilten Überschussanteilen)} = \text{WzV}$$

Beispiel 3:

- 64j Die Sparanteile eines fondsgebundenen Versicherungsvertrags werden ausschließlich in Investmentfonds angelegt. Der Versicherungsvertrag wird am 1. Februar 2018 abgeschlossen und kommt am 31. Januar 2048 zur Auszahlung.

| | |
|---|----------|
| Versicherungsleistung am 31. Januar 2048: | 50.000 € |
| Sparanteile: | 20.000 € |
| Anlagebeträge aus zugeteilten Überschussanteilen: | 5.000 € |

Lösung:

Wertzuwachs des Versicherungsvertrags

| | |
|---|----------------|
| Versicherungsleistung am 31. Januar 2048 | 50.000 € |
| ./. Sparanteile | 20.000 € |
| ./. <u>Anlagebeträge aus zugeteilten Überschussanteilen</u> | <u>5.000 €</u> |
| | 25.000 € |

b. Wertzuwachs des Fondsvermögens (WzF)

- 64k Der **Wertzuwachs des Fondsvermögens (WzF)** errechnet sich aus der Differenz des für die Erbringung der Versicherungsleistung zur Verfügung stehenden Fondsvermögens und den für den Erwerb der Fondsanteile aufgewendeten Sparanteilen und sonstigen Zuflüssen (z. B. Anlagebeträge aus zugeteilten Überschussanteilen oder aus Umschichtungen zu Lasten des konventionellen Sicherungsvermögens in Investmentfonds). Während der Versicherungslaufzeit erfolgte Abflüsse zu Lasten des Fondsvermögens (z. B. Umschichtungen in das konventionelle Sicherungsvermögen) werden zur Ermittlung des während der Versicherungslaufzeit erzielten Wertzuwachses hinzugerechnet.

$$\text{Fondsvermögen am Ende der Versicherungslaufzeit} + \text{Abflüsse aus dem Fondsvermögen} - \text{Zuflüsse in das Fondsvermögen} = \text{WzF}$$

c. **Gesamtkosten des Versicherungsvertrags (GKV)** und anteilig auf das **Fondsvermögen** zu verrechnende **Gesamtkosten (GKF)**

- 64l Die Gesamtkosten des Versicherungsvertrags sind aus der Differenz zwischen dem Wertzuwachs des Versicherungsvertrags (WzV) und dem Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG zu ermitteln. Die Differenz zeigt die dem Versicherungsvertrag belasteten Gesamtkosten und entspricht dem Betrag, um den die Summe der Versicherungsbeiträge die für die Vermögensanlage verwendeten Beitragsteile übersteigt.

$$\text{WzV} - \text{Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG} = \text{GKV}$$

Die anteilig dem **Fondsvermögen** zuzurechnenden **Gesamtkosten (GKF)** ergeben sich aus dem Anteil, den die Entwicklung des Fondsvermögens an der Wertentwicklung des gesamten Versicherungsvertrags hat. Das Gewicht wird ermittelt, indem der betragsmäßige Wertzuwachs des Fondsvermögens zur Summe des betragsmäßigen Wertzuwachses des Fondsvermögens und der übrigen Kapitalanlagen zueinander ins Verhältnis gesetzt wird.

$$(\text{WzV} - \text{Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 Satz 1}) \times \frac{|\text{WzF}|}{|\text{WzV} - \text{WzF}| + |\text{WzF}|} = \text{GKF}$$

Nach Berechnung der anteiligen Gesamtkosten errechnet sich der nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG steuerfreie Teil der Erträge aus Investmentfonds wie folgt:

$$\frac{15}{100} * (\text{WzF} - \text{GKF}) = \text{Steuerfreier Anteil}$$

64m Eine als Hybridprodukt ausgestaltete Versicherung wird am 1. Februar 2018 abgeschlossen und kommt am 31. Januar 2048 zur Auszahlung. Zugeteilte Überschussanteile, die dem Versicherungsvertrag gutgeschrieben werden, liegen nicht vor. Am Ende der Versicherungslaufzeit ergeben sich folgende Eckwerte:

| | |
|---|----------|
| Versicherungsleistung am 31. Januar 2048: | 44.550 € |
| Versicherungsbeiträge: | 30.000 € |
| Unterschiedsbetrag im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG: | 14.550 € |

| | |
|--|----------|
| Sparanteile der Versicherungsbeiträge: | 27.850 € |
|--|----------|

| | |
|-----------------------------------|----------|
| Fondsvermögen am 31. Januar 2048: | 19.000 € |
|-----------------------------------|----------|

| | |
|--|---------|
| Für das Fondsvermögen verwendete Beiträge: | 9.500 € |
|--|---------|

Lösung:

Berechnung Wertzuwachs Fondsvermögen (WzF):

| | |
|---|----------------|
| Fondsvermögen am 31. Januar 2048: | 19.000 € |
| <u>./. für das Fondsvermögen verwendete Beiträge:</u> | <u>9.500 €</u> |
| | 9.500 € |

Berechnung Wertzuwachs Versicherungsvertrag (WzV):

| | |
|--|-----------------|
| Versicherungsleistung am 31. Januar 2048 | 44.550 € |
| <u>./. Sparanteile</u> | <u>27.850 €</u> |
| | 16.700 € |

Berechnung Gesamtkosten Versicherungsvertrag (GKV):

| | |
|---|-----------------|
| WzV | 16.700 € |
| <u>./. Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG</u> | <u>14.550 €</u> |
| | 2.150 € |

Dem Fondsvermögen zuzurechnender Anteil der Gesamtkosten (GKF):

$$GKF = 2.150 \text{ € (GKV)} \times \frac{9.500 \text{ € (|WzF|)}}{16.700 \text{ € (|WzV - WzF| + |WzF|)}} = 1.223 \text{ €}$$

Teilfreistellung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG:

$$\frac{15}{100} \times (9.500 \text{ €} - 1.223 \text{ €}) = 1.242 \text{ €}$$

Steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG nach Teilfreistellung:

$$44.550 \text{ €} - 30.000 \text{ €} - 1.242 \text{ €} = 13.308 \text{ €}$$

Beispiel 5 (negative Teilfreistellung):

64n Eine als Hybridprodukt ausgestaltete Versicherung wird am 1. Februar 2018 abgeschlossen und kommt am 31. Januar 2048 zur Auszahlung. Zugeteilte Überschussanteile, die dem Versicherungsvertrag gutgeschrieben werden, liegen nicht vor. Am Ende der Versicherungslaufzeit ergeben sich folgende Eckwerte:

| | |
|--|----------|
| Versicherungsleistung am 31. Januar 2048: | 35.000 € |
| Versicherungsbeiträge: | 30.000 € |
| Unterschiedsbetrag im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG: | 5.000 € |
| | |
| Sparanteile der Versicherungsbeiträge: | 26.850 € |
| | |
| Fondsvermögen am 31. Januar 2048: | 17.000 € |
| | |
| Für das Fondsvermögen verwendete Beiträge: | 19.000 € |

Lösung:

Berechnung Wertzuwachs Fondsvermögen (WzF):

| | |
|---|-----------------|
| Fondsvermögen am 31. Januar 2048: | 17.000 € |
| <u>./. für das Fondsvermögen verwendete Beiträge:</u> | <u>19.000 €</u> |
| | - 2.000 € |

Berechnung Wertzuwachs Versicherungsvertrag (WzV):

| | |
|--|-----------------|
| Versicherungsleistung am 31. Januar 2048 | 35.000 € |
| <u>./. Sparanteile</u> | <u>26.850 €</u> |
| | 8.150 € |

Berechnung Gesamtkosten Versicherungsvertrag (GKV):

| | |
|---|----------------|
| WzV | 8.150 € |
| <u>./. Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG</u> | <u>5.000 €</u> |
| | 3.150 € |

Dem Fondsvermögen zuzurechnender Anteil der Gesamtkosten (GKF):

$$GKF = 3.150 \text{ € (GKV)} \times \frac{2.000 \text{ € (|WzF|)}}{2.000 \text{ €} + 10.150 \text{ € (|WzF| + |WzV - WzF|)}} = 519 \text{ €}$$

Nicht abzugsfähiger Anteil nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG:

$$\frac{15}{100} \times (-2.000 \text{ €} - 519 \text{ €}) = -378 \text{ €}$$

Steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG nach Teilfreistellung:

$$35.000 \text{ €} - 30.000 \text{ €} + 378 \text{ €} = 5.378 \text{ €}$$

3. Steuerfreistellung bei ausschließlicher Anlage in Investmentfonds und Vertragsbeginn vor dem 1. Januar 2018

- 64o Werden bei Bestandsverträgen die Sparanteile vollständig in Investmentfonds angelegt, ist der anteilig auf den Zeitraum nach dem 1. Januar 2018 erzielte Wertzuwachs vom Wertzuwachs des den Zeitraum vor dem 1. Januar 2018 betreffenden Vertragsteils abzugrenzen, da auch nur insoweit eine Teilfreistellung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG vorzunehmen ist.

Beispiel 6:

- 64p Die Sparanteile eines fondsgebundenen Versicherungsvertrags werden ausschließlich in Investmentfonds angelegt. Der Versicherungsvertrag wurde am 1. Februar 2010 abgeschlossen und kommt am 31. Januar 2040 zur Auszahlung. Zugeteilte Überschussanteile, die dem Versicherungsvertrag gutgeschrieben werden, liegen nicht vor.

| | |
|--|----------|
| Versicherungsleistung am 31. Januar 2040 | 55.000 € |
| Versicherungsbeiträge | 36.000 € |
| Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG | 19.000 € |

| | |
|--|----------|
| Vertragswert am 31. Dezember 2017 | 11.000 € |
| Versicherungsbeiträge bis 31. Dezember 2017: | 10.000 € |

Lösung:

Auf den Zeitraum ab 1. Januar 2018 aus dem Investmentfonds erzielter Wertzuwachs:

| | |
|--|-----------------|
| Versicherungsleistung zum 31. Januar 2040: | 55.000 € |
| ./. Versicherungsbeiträge ab 1. Januar 2018 (36.000 €./ 10.000 €): | 26.000 € |
| ./. <u>Vertragswert zum 31. Dezember 2017:</u> | <u>11.000 €</u> |
| | 18.000 € |

$$\text{Steuerfreier Anteil nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG} = \frac{15}{100} \times 18.000 \text{ €} = 2.700 \text{ €}$$

Steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG nach Teilfreistellung = 19.000 € – 2.700 € = 16.300 €

4. Steuerfreistellung bei gemischter Anlage (Investmentfonds und konventionelle Anlage - Hybridprodukte) und Vertragsbeginn vor dem 1. Januar 2018 (Bestandsverträge)

- 64q Zur Berechnung des steuerfreien Unterschiedsbetrages bei Bestandsverträgen in Form der sog. Hybridprodukte muss zusätzlich zur Abgrenzung der Erträge, die auf den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2017 entfallen, eine Ermittlung des Anteils der Erträge aus Investmentfonds an den Gesamterträgen der Versicherung erfolgen. Korrespondierend sind auch die Kosten auf den nach dem 31. Januar 2017 auf Investmentfonds entfallenden Anteil abzugrenzen.
- 64r Der steuerfreie Unterschiedsbetrag ist entsprechend der Vorgehensweise zur Abgrenzung der Investorerträge bei Hybridprodukten mit Vertragsabschluss nach dem 31. Dezember 2017 zu ermitteln.

Die Teilfreistellung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG errechnet sich wie folgt:

64s a. Unterschiedsbeträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG:

Versicherungsleistung
 ./ Beiträge
 = Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG

*Vertragswert*_{31. Dezember 2017}
 ./ *Beiträge*_{bis 31. Dezember 2017}
 = *Unterschiedsbetrag* § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG_{31. Dezember 2017}

Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG
 ./ *Unterschiedsbetrag* nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG_{31. Dezember 2017}
 = *Unterschiedsbetrag* § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG_{ab 1. Januar 2018}

64t b. Wertzuwachs des Versicherungsvertrags ab 1. Januar 2018 (WzV_{2018}):

Versicherungsleistung
 ./ *Sparanteile*_{ab 1. Januar 2018}
 ./ *Überschussanteile*_{ab 1. Januar 2018}
 ./ *Vertragswert*_{31. Dezember 2017}
 = WzV_{2018}

64u c. Wertzuwachs Fondsvermögen ab 1. Januar 2018 (WzF_{2018}):

Der Wertzuwachs des Fondsvermögens ab 1. Januar 2018 (WzF_{2018}) errechnet sich aus dem für die Erbringung der Versicherungsleistung zur Verfügung stehenden Fondsvermögens abzüglich der ab dem 1. Januar 2018 für den Erwerb der Investmentanteile verwendeten Mittel aus Sparanteilen, sonstigen Zuflüssen zum Erwerb von Investmentanteilen (z. B. aus Anlagebeiträgen aus zugewiesenen Überschussanteilen oder aus Umschichtungen zu Lasten des konventionellen Sicherungsvermögens in Investmentfonds) und des Fondsvermögens zum 31. Dezember 2017. Ab dem 1. Januar 2018 erfolgte Abflüsse zu Lasten des Fondsvermögens (z. B. aus Umschichtungen vom Fondsvermögen in das konventionelle Sicherungsvermögen) werden hinzugerechnet.

Fondsvermögen am Ende der Versicherungslaufzeit
 + *Abflüsse aus dem Fondsvermögen*_{ab 1. Januar 2018}
 – *Zuflüsse in das Fondsvermögen*_{ab 1. Januar 2018}
 – *Fondsvermögen*_{31. Dezember 2017}
 = WzF_{2018}

64v d. Gesamtkosten Versicherungsvertrag ab 1. Januar 2018 (GKV_{2018}):

Die Gesamtkosten des Versicherungsvertrags (GKV) sind aus der Differenz zwischen dem Wertzuwachs des Versicherungsvertrags (WzV), der auf den Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 entfällt, und dem Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG, der auf den Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 entfällt, zu ermitteln. Der auf den Zeitraum nach dem 1. Januar 2018 entfallende Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG ist aus der Differenz zwischen dem Unterschiedsbetrag des Versicherungsvertrags nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG und dem auf den 31. Dezember 2017 errechneten Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG zu ermitteln.

$$GKV_{2018} = WzV_{2018} - (\text{Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG} \\ - \text{Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG}_{31. \text{ Dezember } 2017})$$

64w e. Anteilig auf das Fondsvermögen zu verrechnende Gesamtkosten ab 1. Januar 2018 (GKF_{2018}):

Die anteilig auf das Fondsvermögen zu verrechnenden Kosten ab dem 1. Januar 2018 (GKF_{2018}) ergeben sich analog Rz 64l.

$$GKF_{2018} = GKV_{2018} \times \frac{|WzF_{2018}|}{|WzF_{2018}| + |WzV_{2018} - WzF_{2018}|}$$

$$\text{Teilfreistellung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG:} = \frac{15}{100} \times *(WzF_{2018} - GKF_{2018})$$

Beispiel 7:

- 64x Die Sparanteile eines fondsgebundenen Versicherungsvertrags werden in Investmentfonds und sonstige Kapitalanlagen angelegt (Hybridprodukt). Der Versicherungsvertrag wird am 1. Februar 2010 abgeschlossen und kommt am 31. Dezember 2029 zur Auszahlung. Zuteilte Überschussanteile, die dem Vertrag gutgeschrieben werden, liegen nicht vor.

| | |
|---|----------|
| Versicherungsleistung am 31. Dezember 2029: | 44.500 € |
| Versicherungsbeiträge: | 30.000 € |
| Sparanteile ab 1. Januar 2018: | 18.000 € |
| Vertragswert am 31. Dezember 2017: | 12.000 € |
| Versicherungsbeiträge bis zum 31. Dezember 2017: | 10.000 € |
| Fondsvermögen am 31. Dezember 2029: | 20.000 € |
| Abflüsse aus dem Fondsvermögen ab dem 1. Januar 2018: | 1.000 € |
| Zuflüsse in das Fondsvermögen ab dem 1. Januar 2018: | 10.000 € |

Fondsvermögen am 31. Dezember 2017:

4.000 €

Lösung:

Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG:

| | |
|-------------------------------------|-----------------|
| Versicherungsleistung am 31.12.2029 | 44.500 € |
| <u>./. Versicherungsbeiträge</u> | <u>30.000 €</u> |
| | 14.500 € |

Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG am 31. Dezember 2017:

| | |
|---|-----------------|
| Vertragswert am 31. Dezember 2017 | 12.000 € |
| <u>./. Beiträge bis zum 31. Dezember 2017</u> | <u>10.000 €</u> |
| | 2.000 € |

Wertzuwachs des Versicherungsvertrags ab dem 1. Januar 2018 (WzV_{2018}):

| | |
|--|-----------------|
| Versicherungsleistung am 31. Dezember 2029 | 44.500 € |
| ./. Sparanteile ab dem 1. Januar 2018 | 18.000 € |
| <u>./. Vertragswert am 31. Dezember 2017</u> | <u>12.000 €</u> |
| | 14.500 € |

Wertzuwachs Fondsvermögen (WzF_{2018}):

| | |
|---|----------------|
| Fondsvermögen am 31. Dezember 2029 | 20.000 € |
| + Abflüsse aus dem Fondsvermögen ab dem 1. Januar 2018 | 1.000 € |
| ./. Zuflüsse in das Fondsvermögen ab dem 1. Januar 2018 | 10.000 € |
| <u>./. Fondsvermögen am 31. Dezember 2017</u> | <u>4.000 €</u> |
| | 7.000 € |

Gesamtkosten des Versicherungsvertrags ab dem 1. Januar 2018:

$$GKV_{2018} = WzV_{2018} - (\text{Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG} \\ - \text{Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG}_{31.\text{Dezember } 2017})$$

$$GKV_{2018} = 14.500 \text{ €} - (14.500 \text{ €} - 2.000 \text{ €}) = 2.000 \text{ €}$$

Auf die Fondsanlage zu verrechnender Anteil der Gesamtkosten ab 1. Januar 2018
(GKF_{2018}):

$$GKF_{2018} = GKV_{2018} \times \frac{|WzF_{2018}|}{|WzF_{2018}| + |WzV_{2018} - WzF_{2018}|}$$

$$GKF_{2018} = 2.000 \text{ €} \times \frac{7.000 \text{ €}}{14.500 \text{ €}} = 966 \text{ €}$$

Teilfreistellung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG:

$$\frac{15}{100} \times (7.000 \text{ €} - 966 \text{ €}) = 905 \text{ €}$$

Steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG nach
Teilfreistellung:

$$44.500 \text{ €} - 30.000 \text{ €} - 905 \text{ €} = 13.595 \text{ €}$$

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine
Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik
Themen – Steuer – Steuerarten – Einkommensteuer –
(<http://www.bundesfinanzministerium.de>) zum Download bereit.

Im Auftrag